

# **Satzung**

des Vereins zur Förderung des  
Instituts für Verfahrenstechnik  
der RWTH Aachen e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
"Verein zur Förderung des Instituts für Verfahrenstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen e.V.", abgekürzt VIVTA e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Aachen und wurde am 6.4.2004 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 4093 eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, das Institut für Verfahrenstechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für
  - a) wissenschaftliche Forschung,
  - b) praxisbezogene Lehre,
  - c) Aufbau und Pflege der technisch-wissenschaftlichen Kommunikation mit Hochschulen, Anwendern und Herstellern,
  - d) aktive Mitarbeit in Gremien und Verbänden,
  - e) Veröffentlichungen,
  - f) Aufbau und Pflege von Kontakten zu Ehemaligen, Freunden und Fördernden des Instituts für Verfahrenstechnik,
  - g) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten durch Stipendien im Zusammenhang mit Aufgaben und Themen aus der Verfahrenstechnik.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mittel**

1. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
  - a) Jahresbeiträge,
  - b) Geld- und Sachspenden, sowie Stiftungen,
  - c) sonstige Einnahmen.
2. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel auf. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern eine Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt.
3. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke sicherstellt.

#### § 4

### Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit der Verfahrenstechnik steht.
2. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder um das Institut für Verfahrenstechnik der RWTH Aachen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied nach besten Kräften zur Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen seiner Satzung.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die geschäftsführende Person des Vorstands.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereins, die drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgen muss; sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird, und durch Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit Zweidrittelmehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des jährlichen Beitrags wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Institutsmitgliedern kann auf Antrag der Beitrag auch durch Vorstandsentscheidung erlassen werden. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat (fakultativ).

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, wird von der vorsitzenden Person einberufen und geleitet. Sie wird in der Regel jährlich einmal abgehalten. Die Einladung hierzu hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss von der vorsitzenden Person innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes oder des Beirates oder mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, dies beantragen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
  - a) Wahl des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der vorsitzenden Person des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - e) Wahl und Entlastung von Beiratsmitgliedern,
  - f) Wahl einer Person zur Rechnungsprüfung,
  - g) Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins.
  
4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten. Korporative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.
  
5. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. die Wahl abgelehnt.
  
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der vorsitzenden Person des Vorstands und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) Der vorsitzenden Person, welche die Leitung des Lehrstuhls für Chemische Verfahrenstechnik der RWTH Aachen inne hat,
  - b) der stellvertretenden vorsitzenden Person,
  - c) der geschäftsführenden Person

2. Die Vorstandsmitglieder außer §8 Absatz 1a) werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vor Beendigung der Amtsdauer wird an seine Stelle ein neues Vorstandsmitglied von der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung für die Dauer der laufenden Amtsperiode gewählt. Dies gilt nicht für §8 Absatz 1a).

3. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Leitung der Mitgliederversammlung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Durchführung der Aufgaben des Vereins, für die Zusammenarbeit des Beirates und für die Zusammenarbeit mit dem Institut für Verfahrenstechnik,
  - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können von der geschäftsführenden Person des Vorstands Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen schriftlich und befristet ermächtigt und bevollmächtigt werden.

5. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 9**

### **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden des Beirats
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats,

- c) mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, welche die Mitgliederversammlung wählt.
2. Die vorsitzende Person des Beirats kann weitere Personen in den Beirat berufen, die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Vereins in den Beirat wählen.
  3. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Bestimmung des §8 Ziff. 2, letzter Absatz, gilt entsprechend.
  4. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufend Anregungen für die Erfüllung des in § 2 definierten Zwecks des Vereines geben.
  5. Für die Verfolgung besonderer Aufgaben kann der Beirat Sonderausschüsse einsetzen, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
  6. Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Über die Verhandlungen des Beirates wird eine Niederschrift angelegt.
  7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person des Beirats den Ausschlag.
  8. Falls eine Beiratssitzung beschlussunfähig ist, weil nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, so ist eine mit derselben Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einzuberufende Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10**

### **Vertretung des Vereins**

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten durch die vorsitzende Person des Vorstands, die stellvertretende Person des Vorstands und die geschäftsführende Person des Vorstandes, welche allein den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Die geschäftsführende Person des Vorstands ist einzelvertretungsbefugt. Die vorsitzende Person des Vorstands und die stellvertretende Person des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreise der Mitglieder eine Person zu ehrenamtlichen Rechnungsprüfung, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein darf.
2. Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss zu prüfen und die Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. März jeden Jahres fertig zu stellen ist.
3. Sollte in einem Jahr die Mitgliederversammlung ausfallen, so gilt die im Vorjahr gewählte Person zur Rechnungsprüfung als auch für dieses Jahr gewählt.

## **§ 12**

### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



### **§ 13**

#### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Von der Abänderungsmöglichkeit ist die folgende Ziffer ausgeschlossen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen der RWTH Aachen zu mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung ist die vorsitzende Person des Vorstands Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.
4. Beschlüsse, durch die
  - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
  - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

---

Verein zur Förderung des  
Instituts für Verfahrenstechnik der RWTH Aachen e.V.

---

Datum der Beschlussfassung:

---

vorsitzende Person des Vorstands

---

stellvertretende vorsitzende Person des Vorstands

---

geschäftsführende Person des Vorstands

**Kontaktadresse:**

VIVTA e. V.  
Lehrstuhl für Chemische Verfahrenstechnik  
RWTH Aachen  
Forckenbeckstraße 51  
D-52074 Aachen  
Telefon: 0241-8095470  
Email: vivta@vivta.de

**Bankverbindung:**

Kontoinhaber: Verein zur Förderung des IVT e.V.  
Sparkasse Aachen  
IBAN: DE13 3905 0000 0048 0013 82  
BLZ: 39050000  
Konto-Nummer: 48001382